

Die Reform der Freiheitsstrafe

Ein Beitrag zur Kritik der bedingten
und der unbestimmten Verurteilung

Von
Adolf Wach



Duncker & Humblot *reprints*

Die Reform der Freiheitsstrafe.

Die
Reform der Freiheitsstrafe.

Ein Beitrag
zur
Kritik der bedingten und der unbestimmten
Verurteilung.

Von

Dr. Adolf Wach,

ordentlichem Professor des Rechts an der Universität Leipzig.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Die folgenden Zeilen sind die erweiterte Wiedergabe eines am 19. März d. J. in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrags. Ich wählte den Gegenstand nicht nur, weil ich Teilnahme für ihn bei meinen Herren Zuhörern voraussetzen durfte, sondern weil es mir Pflicht schien, in der großen Tagesfrage das Wort für die Überzeugung zu ergreifen, welche ich teile und die sich bisher nur schüchtern an die Öffentlichkeit gewagt hat. Ich weiß, daß ich viel Widerspruch erregen werde. Aber ich hoffe auf die Anerkennung des Strebens nach dem Guten, in welchem ich mich mit meinen Herren Gegnern eins fühle.

Die Anmerkungen sind vorzüglich für diejenigen beigegeben, welche mit dem Material nicht bekannt sind. Manches wird auch dem Fachmann nicht unerwünscht sein.

Leipzig, den 26. April 1890.

Vor zwei Decennien vollzog sich das große Werk der einheitlichen deutschen Strafgesetzgebung. Einer glücklichen Unbefangenheit und dem Drucke der politischen Verhältnisse danken wir unser Strafgesetzbuch mit seinem Segen und seinen Mängeln.

Die kurze seither vergangene Zeit hat hingereicht, um uns allgemach über viele der letzteren die Augen zu öffnen. Aber die vertiefte Einsicht hat die Aufgabe nicht erleichtert, sondern erschwert. Die zu lösenden Probleme sind Legion.

Soll auch fernerhin die gesetzgeberische Technik dem französischen Muster folgen? Thaten wir gut, als wir unser Gesetz auf die Dreiteilung aller strafbaren Handlungen: „Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ aufbauten? Wie sind die Thatbestände zu begrenzen? Wie ist zu vermeiden, daß sie sich zu den scharfkantigen, dem fließenden Leben nicht gerecht werdenden Größen mit ihrem unerfreulichen Gefolge einer jedem Laienverstand und Rechtsgefühl unzugänglichen Scholastik entwickeln, — jener Scholastik, die uns beispielsweise in der ungesunden Kasuistik der Kon-

kurrenzlehre, in den Haare spaltenden Unterscheidungen von Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, der Abgrenzung der schweren Diebstahlsfälle vom einfachen Delikt so unangenehm berührt? Ist die befolgte Methode der unbestimmten Strafdrohungen mit ihrem unklaren Anhängsel der mildernden Umstände festzuhalten? oder dürfte es nicht richtiger sein, einen engeren Normalstrafrahmen mit durch schärfende und mildernde, etwa in Exemplifikationen dem Richter veranschaulichte Momente erweiterten Strafdrohungen zu verbinden? Welchen Einfluß auf die Strafzumessung sollen wir der Persönlichkeit des Verbrechers, seiner Gesinnung und Neigung, der Gewohnheitsmäßigkeit seines Thuns, dem Rückfall einräumen? Wie ist das Verhältnis der Strafzumessung zum Strafvollzug zu bestimmen? Welches Strafsystem empfiehlt sich? —

Solche und andere fundamentale Fragen, der Einzelheiten zu geschweigen, drängen sich unabweisbar auf. Aus ihrer Fülle will ich eine: die Reform der Freiheitsstrafe, im folgenden einer Besprechung unterziehen. Dazu bestimmt mich ein zwifacher Grund: die centrale Bedeutung der Frage und die lebhafte Bewegung, in welche sie neuestens die Geister versetzt hat.

Unser Freiheitsstrafensystem.

In unserem begrenzten und bedingten Dasein giebt es keinen unbegrenzten und unbedingten Fortschritt. Aber es giebt einen Fortschritt der Menschheit und zwar nicht, wie Leopold von Ranke in seinen Gesprächen mit König Max von Bayern äußert, nur in materiellen und wissenschaftlichen Dingen¹: durch gesteigerte Herrschaft über die Kräfte der Natur, durch Sammeln und Vererben von Machtmitteln und Wissensstoff, sondern auch auf dem subjektivsten Gebiet, im sittlichen Leben. Es ist nicht wahr, daß in jeder Generation die wirkliche moralische Größe der in jeder anderen gleich sei. Ich finde einen sittlichen Fortschritt in der Reinigung und Vertiefung der sittlichen Gesamterkenntnis und in der Versittlichung des Ganzen. Die Geschichte des Strafrechts, zumal der Strafe, bietet dafür einen der vielen Belege.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erwachte das Gewissen der Völker und man schaute nicht ohne Grauen, welcher Verwilderung und Verwahrlosung unter dem Namen der Gerechtigkeitspflege die Sträflinge in den Gefäng-